

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu **Großenhain**

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.



No. 2.

Freitag, den 5. Januar

1872.

Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. August 1868 ist im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde vorzunehmen und ist hierbei der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämmtliche Gemeindevorstände hiesigen Bezirks erhalten deshalb hiermit Anweisung, der gedachten Aufzeichnung an dem bezeichneten Tage sich zu unterziehen und sodann in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. dieses Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundesteuermarken für das laufende Jahr an Amtsstelle in Empfang zu nehmen.

Großenhain, am 2. Januar 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.

Bachmann. Schön.

Auf Grund der Anzeige vom 17. und Registratur vom 28. dieses Monats ist heute auf dem den Consumverein zu Gröbitz betreffenden Folium 136 des hiesigen Handelsregisters verlaublich worden, daß als Vorstandsmitglied Herr Werner Reißiger in Gröbitz ausgeschieden und dafür Herr Friedrich Carl Edler daselbst eingetreten ist.

Großenhain, am 30. December 1871.

Das Königliche Gerichtsamt.

Bachmann. S.

Bekanntmachung.

Neuerer Verordnung zu Folge ist die auf den 1. Januar 1872 festgesetzt gewesene Frist für die Umstempelung der gußeisernen Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichtssystems von $\frac{1}{2}$ Pfund und größerer Schwere bis zum 1. Juli 1872 ausgedehnt worden.

Es wird daher Folgendes bekannt gemacht:

1) Eisene Gewichte von 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Pfund, welche den früher in Sachsen vorgeschriebenen Eichstempel tragen, bleiben, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, auch fernerhin, jedoch nur innerhalb der Landesgrenzen, im öffentlichen Verkehre zulässig, auch wenn auf ihnen die durch die Bundeseichordnung vorgeschriebene Einheitsbezeichnung (Centner, Pfund) nicht angebracht ist.

2) Diese Gewichte können trotz etwa vorhandener Abweichungen in ihrer Gestalt von den Vorschriften der Bundeseichordnung bis zum 1. Juli 1872 den Reichsstempel unter der Voraussetzung erhalten, daß die Gewichtseinheit (Centner, Pfund) auf ihnen angegeben ist oder angebracht wird und dieselben richtig gestellt worden sind.

3) Eisene Gewichte der unter 1 angegebenen Art, welche nicht bis zu dem 1. Juli 1872 den Reichsstempel erhalten haben, können nur dann später denselben erhalten, wenn sie allen Anforderungen der Bundeseichordnung entsprechen.

Hieraus folgt, daß diejenigen Gewichtsstücke, welche in der Gestalt von den Vorschriften der Bundeseichordnung abweichen, wie z. B. das $\frac{1}{2}$ -Centnerstück in Cylinderform, und die im § 22 der Eichordnung nicht aufgeführt sind, wie z. B. das 5-Pfundstück, nach dem 1. Juli 1872 überhaupt nicht mehr eichfähig sind.

Großenhain, den 2. Januar 1872.

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle für das Jahr 1872 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 60 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 werden alle in hiesiger Stadt aufhältliche männliche Personen, welche im Jahre 1852 innerhalb des Deutschen Reiches geboren, sowie diejenigen, welche bei der letzten Rekrutierung oder bei den früheren Aushebungen aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden sind, oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung der in den §§ 176 flg. der obenangezogenen Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und Folgen, hierdurch aufgefordert, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1872

von Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entweder persönlich oder durch Beauftragte behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle in der hiesigen Rathsexpedition sich anzumelden.

Diejenigen Gestellpflichtigen der Altersklasse 1852/1872, welche nicht im hiesigen Orte geboren sind, haben zur Anmeldung ihren Geburtschein oder ihr Taufzeugniß hier abzugeben, dagegen haben alle Gestellpflichtigen früherer Altersklassen ihre Gestellscheine bei der Anmeldung hierselbst zu produciren.

Sind Militärpflichtige

- a) alhier, als dem Orte ihres gesetzlichen Domicils, nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte gestellpflichtig sind oder nicht, oder
- b) sind dieselben von hier, als dem Orte, wo sie nur in Arbeit stehen, eine Lehranstalt besuchen u. s. w., zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, bei Vermeidung der in § 176 der Militär-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen, sie während des obgedachten Zeitraumes hier anzumelden.

Großenhain, den 30. December 1871.

Der Stadtrath.
Kunze. Müller.

Bekanntmachung.

Die Stadtpolizeibehörde sieht sich veranlaßt, folgende, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Jeder neu antretende, von auswärts kommende Dienstbote ist sofort beim Dienstantritte unter Ueberreichung der Legitimation des Ersteren vom Dienstherrn an Polizeiexpeditionsstelle an-